

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 29.10.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Esens ist ihrem Ortsteil Esens als Erholungsort und mit ihrem Ortsteil Bengersiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.

2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Esens in ihrem Gemeindegebiet einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.

3. In § 1 Abs. 3 und 5, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 Buchst. a) und § 9 wird der Name Kurverein Esens-Bengersiel e.V. vervollständigt in:

Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bengersiel e.V..

4. § 2 erhält folgende Fassung:

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Esens außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung:

	in der Hauptsaison Euro	in der übrigen Zeit Euro
a) für Personen ab 18 Jahre	2,80	1,00
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 17 Jahre	1,10	0,50

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit
als übrige Zeit die Zeit

vom 15. März bis 31. Oktober und
vom 01. Januar bis 14. März und
vom 01. November bis 31. Dezember.

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthalts-Übernachtungen zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis einschließlich 17 Jahre) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

- a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen 78,40 €
- b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen 30,80 €.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb und Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

7. Im § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird der jeweilige Wortbestandteil „Saison“ durch den Wortbestandteil „Jahres“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 2 die neuen Sätze 3 und 4 zwischengefügt:

Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von Ihren Familienangehörigen den Jahreskurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Jahreskurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2013 in Kraft.

Esens, den 17. Dezember 2012

Stadt Esens

L. S.

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor